

TENNIS-CLUB GOTTMADINGEN e.V.



Satzung

# Satzungen des Tennis-Club Gottmadingen e.V.

## § 1

Der Verein trägt die Bezeichnung „Tennis-Club Gottmadingen e.V.“. Sitz des Vereins ist Gottmadingen.

## § 2

Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Tennissports und die Bereitstellung und Unterhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen und Geräte. Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, politischer und konfessioneller Art werden abgelehnt.

Der Club verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung des Tennisspieler als Volkssport.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Clubs nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

Der Club ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes.

## § 4

Der Club hat

1. stimmberechtigte Mitglieder
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Aktive Mitglieder
  - c) Passive Mitglieder
  
2. nicht stimmberechtigte Mitglieder:
  - a) Jugendliche

Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie geniessen alle Rechte, die sich aus den Satzungen ergeben. Von der Zahlung des Mitgliedbeitrags sind sie befreit.

Aktive Mitglieder besitzen alle Rechte, die sich aus den Satzungen ergeben, und haben die aus dem Zweck des Clubs sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt, haben aber im übrigen die gleichen Rechte wie die aktiven. Ihr Beitrag ist geringer als derjenige der Aktiven.

Jugendliche sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stichtag ist der 1. Januar.

## §5

Die Mitgliedschaft kann durch Deutsche und Ausländer erworben werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

## §6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Club erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wirkt am Ende des Geschäftsjahres. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Eine Umschreibung von der aktiven auf die passive Mitgliedschaft während der Saison (15.. April bis 31. Oktober) ist nicht möglich.

## §7

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Club im Einvernehmen mit dem Beirat ausschliessen. Gründe für den Ausschluss sind:

- a) Grober Verstoss gegen die Zwecke und Ziele des Clubs und gegen die Anordnungen des Vorstandes.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs.
- c) Grober Verstoss gegen die Clubkameradschaft.
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung gemäss § 7 Abs. 1 ist endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist nicht zulässig. Im Falle des § 7 d) genügt der Vorstandsbeschluss zur Ausschliessung.

## §8

Organe des Clubs sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Vorstand
- d) die Mitgliederversammlung
- e) der Beirat

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden, soweit in den Satzungen nicht anders bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In den Mitgliederversammlungen hat jedes



berechtigte Mitglied gleiches Stimmrecht; es kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

## § 9

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenswart
- dem Sportwart
- dem Platzwart
- dem Jugendwart
- dem Festwart
- dem Hauswart

Im Bedarfsfall können zusätzlich ein Geschäftsführer und für einzelne Vorstandsmitglieder Stellvertreter in den Vorstand hinzugewählt werden. Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand durch einen Präsidenten mit Sitz und Stimme im Vorstand ergänzt werden.

Er wird durch Rücktritt oder Ausscheiden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ebenfalls werden 2 Kassenprüfer gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Clubs laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Diese werden durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von acht Tagen einberufen. Bei der Einberufung sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter der erste Vorsitzende oder der Geschäftsführer – anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

### Aufgabenbereich:

Der 1. Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung, den Schriftverkehr und die Vertretung des Clubs. Er ist im Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinem Aufgabenbereich und übernimmt bei dessen Ausfall die Geschäftsführung.

Wird ein Geschäftsführer gewählt, so übernimmt er anstelle des 1. Vorsitzenden die Führung der Geschäfte und die Erledigung des Schriftverkehrs.

Der Schriftführer nimmt die Niederschriften über die in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse auf. Er bestätigt die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Austritt.

**Der Kassenwart** verwaltet das Vermögen und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Buch. Er leistet nach Genehmigung und Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden die Zahlungen. Ausgaben ab DM 100.—sind nur im Einvernehmen mit dem Vorstand zulässig. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von allen Mitgliedern der entsprechende Beitrag eingezahlt wird und anfallende Rechnungen beglichen werden.

Der Sportwart ist verantwortlich für den Spielbereich, übernimmt die Vorbereitungen interner Clubturniere und der Turniere gegen andere Clubs und stellt Mannschaften auf. Er ist für die technische Durchführung von Turnieren verantwortlich und kann gegebenenfalls geeignete Massnahmen dazu ergreifen.

Der Platzwart überwacht die Instandhaltung der Geräte und der Platzanlagen sowie die ordnungsgemässe Benutzung; er wacht über die Verteilung der Plätze und Spielzeiten; er hat den Platzmeister in allen Fragen der Pflege und Erhaltung der Anlage zu unterstützen und zu beraten.

Der Jugendwart hat die Jugend zu betreuen und für ordnungsgemässe Durchführung des Spielbetriebes an bestimmten Trainingstagen zu sorgen.

Der Festwart bereitet alle gesellschaftlichen Veranstaltungen vor und ist für die Durchführung verantwortlich. Ebenfalls hat er für die gesellschaftlichen Belange bei Wettkämpfen Sorge zu tragen.

Der Hauswart führt die Aufsicht über die Ordnung und Sauberkeit im Clubhaus. Er verwaltet und sorgt für Ergänzung der Vorräte.

## § 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Spätestens eine Woche vorher sind alle Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung einzuladen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht mit Bilanz
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die

Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Clubs zur Folge hat. Über Änderungen der Satzungen wird eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

## § 11

Der Vorsitzende kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen, die mit einer Frist von einer Woche vorher und nach den Vorschriften, die über die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, den Mitgliedern bekannt zu machen ist. Die ausserordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vorsitzende muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn schwerwiegende Gründe es erforderlich machen.

## § 12

Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren werden vom 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Beirat entschieden. Die Beschlüsse dieses Gremiums sind endgültig. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 13

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge, die von allen Mitgliedern - ausser den Ehrenmitgliedern - zu zahlen sind, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Sonderbelastungen eine Umlage beschliessen. Die Summe aller Umlagen darf innerhalb eines Jahres die Höhe des Mitglieds-Jahresbeitrages nicht übersteigen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Tennisclub haftet seinen Mitgliedern gegenüber in keiner Weise für Gefahren, Schäden und Verluste, die aus dem Sportbetrieb und dem Besuch von Veranstaltungen entstehen.

## § 14

Gäste können eingeführt werden; Tages- Wochenkarten für die Platzbenutzung sind beim Vorsitzenden erhältlich. Die verschiedenen Beiträge werden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 15

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Platzanlage und Spielgeräte pfleglich zu behandeln. Die Geräte sind nach Gebrauch an dem für sie bestimmten Platz zu verwahren. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, pro Geschäftsjahr 8 Arbeitstunden zu leisten. Die Bestimmung über Zeitpunkt und Art des Einsatzes obliegt dem Vorstand, soweit möglich in Abstimmung mit den Betroffenen. Über die Erfüllung der Arbeitspflicht führt der Kassenwart oder sein Beauftragter Buch. Soweit ein Mitglied – einerlei aus welchen Gründen – das Pensum von 8 Arbeitsstunden nicht erreicht, ist für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine Ablösung in Höhe von 5% des jeweils gültigen Beitragssatzes für das aktive Einzelmitglied zu zahlen. Bei Bedarf kann der Vorstand das jährliche Stundenpensum erhöhen.

## § 16

Über die Auflösung des Clubs beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## § 17

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Gottmadingen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 18

Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag am Clubhaus oder durch Rundschreiben.

Gottmadingen, im März 1985